

Satzungen

des Reit- und Fahrvereins Osterbrock und Umgebung e.V.

I. Name und Zweck des Vereins

§ 1

Der Reit- und Fahrverein Osterbrock und Umgebung e.V. mit Sitz in Geeste, Ortsteil Osterbrock, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein will durch die körperlich und geistig-seelische Betreuung seiner Mitglieder die Gesundheit fördern, den Gemeinsinn wecken, die Liebe zur Heimat, zum Vaterland und zum Pferde pflegen, ferner seine Mitglieder in der Kenntnis aller Ausbildungsarten, der Zucht, Haltung und Pflege des Pferdes fördern.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlichen auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EstG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

§ 3

Der Zusammenschluss erfolgt auf freiwilliger Grundlage.

§ 4

Der Verein betreibt nur Pferdesport (Reiten, Züchten, Fahren, Voltigieren).

II. Mitgliederschaft

§ 5

Der Verein besteht aus:

- a) Aktive Mitglieder
- b) Passive Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

§ 6

Über die Aufnahme des Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Eine vorläufige Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Jugendliche unter 18 Jahre werden nur mit schriftlicher Genehmigung des Erziehungsberechtigten aufgenommen, der auch Mitglied im Verein sein muss.

§7

Die Ehrenmitgliedschaft kann durch 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder In der Jahreshauptversammlung an Vereinsmitglieder und Gönner des Vereins verliehen werden, wenn diese sich um den Verein besonders verdient gemacht haben.

§8

Den Mitgliedern steht das Recht der Benutzung der dem Verein zur Verfügung stehenden Reitplätze zu.

§9

Der Verein schließt für seine Vereinsmitglieder bei der Teilnahme an satzungsgemäßen Veranstaltungen des Vereins eine Versicherung über Unfall und Haftpflicht im Rahmen und Umfang der Sportversicherung des Landessportbundes Niedersachsen e.V. ab. Einzelritte von aktiven Vereinsmitgliedern sind nur dann versichert, wenn Sie auf ausdrückliche Weisung des Vereins oder des vom Verein beauftragten Reitlehrers erfolgen.

§10

Die Mitglieder müssen bestrebt sein, dem Verein in jeder Beziehung Ehre zu machen. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu achten, insbesondere

1. Die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und artgerecht unterzubringen
2. Den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen
3. Die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschl. Ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden.

§11

Alle aktiven Mitglieder haben regelmäßig und unaufgefordert an den Trainingseinheiten teilzunehmen.

§12

Jedes Mitglied soll Disziplin wahren und hat unter allen Umständen den Anordnungen des Vorstandes und des vom Verein beauftragten Reitlehrers nachzukommen.

§13

Alle Mitglieder haben in der Versammlung gleiches Stimmrecht, sie können Anträge stellen und Berufung einlegen, falls sie glauben, dass Ihnen Unrecht geschehen ist.

§14

Mitglieder, die durch ihr Verhalten die Ordnung im Verein und das Ansehen gefährden, werden verwarnt, gegeben falls unter Einleitung eines Ausschlussverfahrens.

§15

Zur Deckung der Unkosten haben die Mitglieder Beiträge zu entrichten, deren Höhe durch die Jahreshauptversammlung in jedem Jahr neu festgesetzt wird. In besonderen Fällen können die Beiträge durch den Vorstand ermäßigt werden.

§16

Abgesehen von der gesetzlichen Haftung des §31 BGB kann der Verein für irgendwelche durch sportliche Betätigung oder Veranstaltungen eintretenden Unfälle und Sachbeschädigungen seiner Mitglieder oder der Zuschauer nicht verantwortlich gemacht werden.

§17

Die Mitglieder können durch schriftliche Kündigung jederzeit austreten, zahlen jedoch bis zum Jahresende die Mitgliederbeiträge. Die Mitgliedsbeiträge werden am Anfang, spätestens bis zum 31.03. jedes Jahres per Lastschrift eingezogen.

§18

Die Vorstands- und/oder Mitgliederversammlungen können Mitglieder ausschließen. (Schädigung des Vereins, Sport)

Mit Einleitung des Ausschlussverfahrens ruhen alle Rechte. Über den Ausschluss entscheidet in einfacher Stimmenmehrheit die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung nach vorhergegangenen Beratungen und Beschlussfassung im Vorstand. Der Ausgeschlossene kann Berufung bei der Jahreshauptversammlung einlegen. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

III. Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: Vorstand, Mitgliederversammlung, Jahreshauptversammlung

§19

Der Vorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Der Vorstand besteht aus: Dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, dem Schriftführer und dem Kassenwart. Dem erweiterten Vorstand gehören ferner an: zwei Besitzer, der Jugendwart sowie ein Aktiensprecher. Bei Bedarf ist es dem Vorstand gestattet, weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand zu berufen.

Als Vorstandmitglieder kommen nur in jeder Hinsicht einwandfrei Persönlichkeiten in Frage.

§20

Der Vorstand wird auf der Jahreshauptversammlung auf Dauer von drei Jahren gewählt.

§21

Der Vorsitzende beruft und leitet die Versammlungen und setzt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlungen im Einvernehmen mit dem Vorstand fest. Vor Eintritt in die Beratung muss die Tagesordnung genehmigt werden.

Vorstandssitzungen können nach Bedarf oder wenn die Hälfte der Vorstandmitglieder es verlangt, vom Vorsitzenden einberufen werden.

§22

Dem Vorsitzenden und den Reit-, Fahr- und Voltegerlehrern steht das Recht zu, bei vorher gemeldeten triftigen Gründen, Mitglieder von Übungsstunden zu befreien. Sie haben die Pflicht, jede Ungebührlichkeit zu rügen.

§23

Der Geschäftsführer und Schriftführer sorgen für das gesamte Schriftwesen des Vereins, u. a. reicht er dem Bezirksverband und Sportbund die Mitgliederliste ein, meldet demselben die Veranstaltungen, sorgt in den Versammlungen für die Eintragung in die Anwesenheitsliste und führt die Verhandlungsniederschrift. DAS PROTOKOLL IST VOM SCHRIFTFÜHRER UND 1. VORSITZENDEN ZU UNTERSTÜTZEN.

§24

Der Kassenwart verwaltet die Geldangelegenheit des Vereins. Die Rechnungslegung erfolgt in der Jahreshauptversammlung zu Beginn des Jahres. Die Gelder werden bei einem Geldinstitut interlegt.

§25

Scheiden während des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so nimmt die Mitgliederversammlung vorläufige Ergänzungswahlen vor.

§26

Streitigkeiten werden vom Vorsitzenden in Einvernehmen mit dem Vorstand geregelt.

§27

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung, etwa 8 Tage vor Beginn.

§28

Es findet zu Beginn jedes Jahres eine Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen beruft der Vorsitzende nach Bedarf oder wenn 1/3 der Mitglieder es unter schriftlicher Begründung fordert.

§29

Eine ordnungsgemäße Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mehrheit ist nach der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder zu rechnen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen zählen nicht mit. Anträge werden in der Mitgliederversammlung oder im Vorstand zum Beschluss erhoben, wenn mehr als die Hälfte für den Antrag stimmen. (Soweit nicht diese Satzung eine andere Mehrheit verlangt) Die Abstimmungen sind geheim, wenn nicht einstimmig offene Abstimmung beschlossen wurde.

§30

In der Jahreshauptversammlung wird ein Kassenprüfungsausschuss für das laufende Jahr gewählt mit dem Recht und der Verpflichtung zur Kassenprüfung.

§31

Das Vereinsvermögen gehört dem Verein als solchem, nicht den einzelnen Vereinsmitgliedern.

§32

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

IV. Satzungsänderungen

§33

Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

V. Auflösung des Vereins

§34

Die Auflösung des Vereins erfolgt in zwei aufeinanderfolgenden Hauptversammlungen mit 4/5 Stimmenmehrheit. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere

steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Pferdesports im Sinne vorstehender Satzung.

Geeste, den 31.01.2018